



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 2019

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	13. 6. 2019	Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	464
2251	5. 7. 2019	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (1. Änderungssatzung)	488
232	2. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Sonderbauverordnung	488
26	26. 7. 2019	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „Erstaufnahmeeinrichtung Essen“ zwischen der Stadt Essen und dem Land Nordrhein-Westfalen	495
764	24. 6. 2019	Satzung der NRW.BANK.	507

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Dreiundzwanzigste Änderung
der Satzung der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
Vom 13. Juni 2019**

Aufgrund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 13. Juni 2019 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 Seite 540), in der Fassung der 22. Satzungsänderung vom 12. Juni 2018 (GV. NRW. 2018 Seite 642ff., StAnz.Rhp. 2018 Seite 1217ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12a wird wie folgt gefasst:
„§ 12a Personalgestaltung“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“
 - d) Die Angabe § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
 - e) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
 - f) Nach der Angabe zu § 59c werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
3. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anhang“ eingefügt.
4. In § 12 wird in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ durch die Angabe „§§ 15 Absatz 5, 15a Absatz 2 bis 7.“ ersetzt.
5. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Übertragung von Arbeitsverhältnissen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird zu Absatz 1, der wie folgt geändert wird:
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
 - d) Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
 - e) Absatz 7 wird zu Absatz 6, der wie folgt geändert wird:
Die Wörter „Die Absätze 2 bis 6“ werden ersetzt durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 5“.

- f) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:
„¹Der anteilige Abgeltungsbetrag nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Forderungsmittel der Kasse vom Mitglied zu zahlen.² § 12 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 15b“ die Angabe „sowie § 15d“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 wird die Angabe „§§ 59a und 59b“ ersetzt durch die Angabe „§§ 59a bis 59c sowie § 59e“.
 - d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „,die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ angefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse
über die Höhe des Ausgleichsbetrags und
über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung)
durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beifügt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“
 - e) Absatz 2 Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; §§ 15a und 15b gelten entsprechend.“
 - g) In Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird die Angabe „§ 13 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstaben a und c, Nummer 2 Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt und nach dem Wort

„entsprechend“ die Wörter „ , , solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ eingefügt.

- h) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, dessen Satz 4 wie folgt neu gefasst wird: „Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.“

- i) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anwartschaften“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“

- d) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

- e) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungssichttag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“

- f) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“

- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verantwortliche Aktuar ermittelt zu Beginn jedes neuen Deckungsabschnitts für jedes Jahr des Deckungsabschnitts das Vermögen, das min-

destens notwendig ist, um zusammen mit den im Finanzierungsgutachten nach § 60 unterstellten weiteren Parametern (erwarteter Vermögenszins, erwartete Leistungsaufwendungen und Verwaltungskosten, den erwarteten Einnahmen aus dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungssatz) die im Deckungsabschnitt erwarteten Ausgaben vollständig zu decken, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt. Dieses Vermögen wird um den Anteil gemindert, der der Entgeltsumme des ausgeschiedenen Mitglieds und aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Absatz 4 durchgeführten Überprüfung des Finanzierungssatzes aus dem Abrechnungsverband I ausgeschiedenen Mitglieder im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder entspricht (Mindestvermögen). Liegt der Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbands I über dem Wert des für diesen Zeitpunkt errechneten Mindestvermögens, erhält das ausgeschiedene Mitglied anteilig die Differenz zwischen dem bilanzierten Vermögen und dem Mindestvermögen angerechnet. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds ermittelt sich nach dem Verhältnis seiner für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds zuletzt gemeldeten Entgeltsumme im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder im Abrechnungsverband I. Das ausgeschiedene Mitglied erhält von diesem Vermögensanteil

- a) stets mindestens 30 v.H.

- b) zusätzlich für jedes vollendete Kalenderjahr mit Umlagezahlungen vor Ende der Mitgliedschaft jeweils weitere 5 v.H., höchstens aber insgesamt weitere 70 v.H. angerechnet.

Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens erfolgt lediglich einmalig bei Beendigung der Mitgliedschaft.

- h) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 4 und 8 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinst.“

- i) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.“

- j) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern , zur Vermögensanrechnung nach Absatz 4 sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff. und 79 abschließend.“

9. § 15b wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“

d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. ²Hierzu zählen insbesondere

eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ⁵Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

e) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“

f) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff., 79 geregelt.“

g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

h) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zah-

len. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

i) Dem Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

j) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„Eine Anrechnung des überschüssigen Vermögens zu Gunsten des ausgeschiedenen Mitglieds richtet sich nach § 15a Absatz 4.“

10. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

11. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß

§ 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

12. § 44 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebs-

rente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „in den Abrechnungsverband II“ die Wörter „und umgekehrt“ eingefügt.

- b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; der finanzielle Ausgleich ist dem Abrechnungsverband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zuzuführen.“

14. § 59a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis spätestens einen Monat“ durch „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt. Nach dem Wort „Mitteilung“ werden die Wörter „der Kasse“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis spätestens einen Monat“ durch „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt. Nach dem Wort „Mitteilung“ werden die Wörter „der Kasse“ eingefügt.

- e) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars.“

- f) Die Sätze 3 und 4 von Absatz 2 werden gestrichen.

- g) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Absatz 1 Buchstabe a und c errechnen zu lassen.“

- h) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

- i) Dem Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“

15. § 59b wird wie folgt neu gefasst:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Teilvermögens des Abrechnungsverbandes II“ durch die Wörter „Vermögens im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Teilvermögen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt. Außerdem wird nach dem Wort „Verlustrücklage“ die Angabe „nach § 57“ eingefügt. Nach dem Wort „Rückstellungen“ wird die Angabe „nach § 56“ eingefügt. Die Wörter „des Abrechnungsverbandes II“ werden durch die Angabe „nach § 59 Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b wird der Punkt hinter dem Wort „Anwartschaften“ durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt: „eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“

- d) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.“

- e) In Absatz 3 wird dem Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“

- f) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁸Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff., 79 abschließend.“

- g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Berechnung des Einmalbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 4 und 8 noch nicht vorliegen, hat das aus-

geschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen.³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen.⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 4 Satz 4 aufgezinst.“

h) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 59a Absatz 2 Satz 2, dem auch die Barwertfaktorentabellen nach Absatz 4 beigelegt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an.²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 59a Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.“

16. § 59c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „§ 59b Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59b Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „§ 59a Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 59a Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „§ 59b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 59b Absatz 4“ ersetzt. Außerdem wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Buchstabe b Satz 4 wird das Wort „Zahlungszeiträume“ durch die Wörter „vereinbarten Nachrechnungszeiträume“ ersetzt.
- e) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Absatz 4 Satz 4 geregelten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungszeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag).²Sicherungsmittel sind insbesondere

eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,

eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder

eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder während des Nachrechnungszeitraums gemäß Absatz 1 Buchstabe b) bzw. c) Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung beizubringen.⁴Wird die Absicherung nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen.⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen.²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 Satz 4 zu erstellen.“

g) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen.²Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfanges nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1.³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Buchstabe c, wird die Insolvenzsicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 berechnet.“

h) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dauer des Nachrechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff., 79 abschließend.“

17. Nach § 59c wird folgender § 59d angefügt:

„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

„¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend.²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

18. Nach § 59d wird folgender § 59e angefügt:

„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

„Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Absatz 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassenen Neuberechnung gemäß § 59c Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 trägt die Kasse.“

19. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 (alt) wird zu dem neuen Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„¹Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 13. Juni 2019 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b und § 15d in der Fassung der 23. Satzungsänderung vom 13. Juni 2019 mit folgenden Besonderheiten:

- a) ¹§ 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Sämtliche Berechnungsparameter sowie die Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff., 79 abschließend.
- b) ¹Hat das ausgeschiedene Mitglied den bisherigen Ausgleichsbetrag nicht oder nicht vollständig gezahlt und wählt es nicht das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung, hat es den Ausgleichsbetrag gemäß Buchstabe a) abzüglich des Anteils, den es bereits gezahlt hat, zu bezahlen. ²Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags jährlich in Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland bis zum Zahlungseingang bei der Kasse zu verzinsen (erzielbare Nutzungen). ³Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der nach Satz 1 und 2 noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁴Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs, die erzielbaren Nutzungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der jeweiligen schriftlichen Forderungsmittteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen.
- c) ¹Für das Erstattungsmodell gelten §§ 15 und 15b mit folgenden Maßgaben:
- aa) ¹Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts gemäß § 15 Absatz 2 beginnt am Tag nach Zugang der auf Grundlage dieser Satzungsänderung übermittelten schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags sowie der Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung. ²Dieser Mitteilung wird ein versicherungsmathematisches Gutachten entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 beigelegt.
- bb) ¹Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I seit dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied unter Verrechnung nach DoppelBuchstabe cc Satz 2 zurückgewährt.
- cc) ¹Der Zeitraum für die Erstattung künftiger Aufwendungen der Kasse gemäß § 15b Absatz 4 beginnt mit dem Monat, der der Entscheidung des Mitglieds für die Wahl des Erstattungsmodells folgt. ²Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Beginn des Erstattungszeitraums bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 4) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. sind als Einmalbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied zu erstatten. ³Der Einmalbetrag ist dabei jährlich um die Höhe der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland zu erhöhen. ⁴Dieser nach den Sätzen 2 und 3 ermittelte Einmalbetrag wird mit einem gemäß DoppelBuchstabe bb zurückzahlenden und verzinsten Ausgleichsbetrag verrechnet. ⁵Soweit dies nicht möglich ist, wird der noch verbleibende Einmalbetrag über den gesamten Erstattungszeitraum auf die nach § 15b Absatz 1 zu erbringenden Zahlungen gleichmäßig verteilt. ⁶Die Kasse teilt dem ausgeschiedenen Mitglied die Höhe der gegebenenfalls noch ausstehenden Forderungen schriftlich mit. ⁷Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Forderungsmittteilungen vom ausgeschiedenen Mitglied zu begleichen. ⁸Ergibt sich

bei der Verrechnung nach Satz 4 für das ausgeschiedene Mitglied ein Guthaben, zahlt die Kasse dieses an das ausgeschiedene Mitglied aus.

- dd) ¹Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 7. Juni 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt DoppelBuchstabe bb ohne Verrechnung nach Doppelbuchstabe cc Satz 4 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt neu gefasst:
- „Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 7. Juni 2013 nach
- § 12a Absatz 1 bzw. nach § 15 Absatz 3a in der seinerzeit jeweils geltenden Fassung oder zwischen dem 8. Juni 2013 und dem 13. Juni 2019 nach § 12a Absatz 1 in einer Fassung bis einschließlich der 22. Satzungsänderung vom 12. Juni 2018 Personal auf einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, oder wurden von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, gilt Absatz 1 für den in diesen Fällen vom Mitglied zu leistenden anteiligen finanziellen Ausgleich entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt neu gefasst:
- „Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 13. Juni 2019 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Absatz 1a Satz 2 in einer Fassung bis einschließlich der 22. Satzungsänderung vom 12. Juni 2018 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein finanzieller Ausgleich auch für die im Zeitpunkt des Wechsels noch verfallbaren Anwartschaften zu erbringen ist, sofern es sich nicht um beitragsfreie Versicherungen nach § 21 handelt.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
- „Für Vereinbarungen über die Fortsetzung von Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 13. Juni 2019 liegt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nichtberücksichtigung der am Stichtag noch verfallbaren Anwartschaften nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten nach § 21 entfällt.“
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung inklusive der Neufassung der Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff., 79 der Satzung (Anhang zur Satzung – Teil 3) tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2019 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt I. Nummer 12 zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Juni 2019

Schüttler

Vorsitzender des Kassenausschusses

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Juni 2019 angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4

Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 4. Juli 2019

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

Die Durchführungsvorschriften zu § 15a und §15b (Anhang zur Satzung – Teil 3) in der Fassung der 18. Satzungsänderung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. 2015 Seite 565 ff., StAnz.Rhpf. 2015 Seite 754 ff.) werden wie folgt neu gefasst:

„Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. und 79 der Satzung

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b der Satzung) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 der Satzung wie folgt:

Versicherte

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{Versorgungspunkte} * 4 \text{ €} * 12$$

Rentner

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} * 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3 der Satzung).

Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der Barwert mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

Auf den Ausgleichsbetrag wird gemäß § 15a Absatz 4 der Satzung überschüssiges Vermögen angerechnet. Dafür ist zunächst das mindestens erforderliche Vermögen (§ 15a Absatz 4 Satz 1 der Satzung) zu ermitteln, das benötigt wird, um die auf Basis der im Technischen Geschäftsplan für die Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung niedergelegten Parameter und des vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungssatzes von 7,75 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für den Deckungsabschnitt ermittelten Ausgaben vollständig decken zu können, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt.

Die für den aktuellen, am 01.01.2019 beginnenden Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter im Technischen Geschäftsplan gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung sind:

Biometrie:	Heubeck Richttafeln 2005 G mit auf 50 % der Tafelwerte reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und einer
------------	---

	Generationenverschiebung von vier Jahren
Pensionierungsalter:	Ansatz eines Pensionierungsalters durchschnittlich zwei Jahre unterhalb der individuellen Regelaltersgrenze nach RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz
Bestandsentwicklung:	Der Pflichtversichertenbestand wurde hinsichtlich seiner weiteren Entwicklung anzahlmäßig als konstant unterstellt
Verzinsung p.a.:	3,25 % langfristig sowie 2,75 % für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum von 15 Jahren
Entgeltsteigerung p.a.:	2,0 %
Bonuspunkte p.a.:	Ohne
Rentendynamik p.a.:	1,0 %
Verwaltungskosten:	2,0 % p.a. von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (fiktive Beiträge) während der Anwartschaftsphase und 1,0 % p.a. der laufenden Renten in der Leistungsphase, hier pauschal jeweils um 20 % erhöht

Personen im Ausgangsbestand, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, wurden aus dem Datenbestand entfernt, weil von einem Abruf der Rente nicht mehr auszugehen ist.

Für das mindestens erforderliche Vermögen gemäß § 15a Absatz 4 Satz 1 der Satzung ergeben sich folgende Werte:

Jahr	mindestens erforderliches Vermögen am Ende des Jahres ($Vermögen_{Jahr}$)
2018	4.713.802.822 €
2019	4.900.260.152 €
2020	5.076.982.668 €
2021	5.251.087.312 €
2022	5.424.120.664 €
2023	5.595.499.251 €

Für das Mindestvermögen gemäß § 15a Absatz 4 Satz 2 der Satzung ergibt sich dann:

$$\begin{aligned}
 & \text{Mindestvermögen}_{Jahr} \\
 &= \left(1 - \frac{\text{Entgeltsumme des Mitglieds}_{Jahr} + \text{Entgeltsumme}_{WA}}{\text{Entgeltsumme aller Mitglieder}_{Jahr}} \right) \\
 & \quad \cdot \text{Vermögen}_{Jahr}
 \end{aligned}$$

wobei

Jahr	Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds
<i>Entgeltsumme des Mitglieds_{Jahr}</i>	Summe der Entgelte des Mitglieds auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten
<i>Entgeltsumme aller Mitglieder_{Jahr}</i>	Summe der Entgelte aller Mitglieder des Abrechnungsverbands I auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten
<i>tsumme_{WA}</i>	Summe der jeweils zuletzt gemeldeten Entgelte aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Absatz 4 der Satzung durchgeführten Überprüfung des Finanzierungssatzes aus dem Abrechnungsverband I bereits ausgeschiedenen Mitglieder. Diese Entgelte werden jeweils für den Zeitraum von der letzten Meldung bis zu dem für das ausscheidende Mitglied maßgeblichen Stichtag dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung mit der für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Entgeltdynamik nach Technischem Geschäftsplan.

Liegt der tatsächliche Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbands I ($Vermögen_{AVI}$) über dem Wert des errechneten Mindestvermögens, so wird dem Mitglied anteilig Vermögen wie folgt angerechnet ($Vermögen_{Anrech.}$):

$$\begin{aligned}
 & Vermögen_{Anrech.} \\
 &= \frac{Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr}}{Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}} \cdot \min\{30\% + U \cdot 5\% ; 100\%\} \\
 &\cdot (Vermögen_{AVI} - Mindestvermögen_{Jahr})
 \end{aligned}$$

mit

Jahr	Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds
U	Anzahl vollendeter Kalenderjahre mit Umlagezahlungen des Mitglieds vor Beendigung der Mitgliedschaft

II. Erstattungsmodell gemäß § 15b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I (optional)

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Satzung bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls gemäß Nummer 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4 Satz 2 der Satzung

Die jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach § 15b Absatz 4 der Satzung

a. erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 15 Absatz 5 Satz 2 der Satzung im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a der Satzung der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 der Satzung und IV. Absatz (3) bis (6) dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleichen Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 der Satzung zugeführt werden.

Dies gilt entsprechend für die Fälle nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4 und 15c Satz 2 der Satzung, wenn für das Erstattungsmodell optiert wird bzw. für die Fälle nach §§ 59a Absatz 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung, wenn von den Optionen des § 59c der Satzung in der Form einer ratenweisen Tilgung Gebrauch gemacht wird.

b. erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a der Satzung.

c. vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a der Satzung für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die betreffenden Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren zu bestimmen.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Verminderung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge als auch der Schlusszahlung in Form einer anteiligen Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Verminderung durch anzurechnendes Vermögen gemäß § 15a Absatz 4 der Satzung

Während des Erstattungszeitraums sind die Rentenzahlungen in voller Höhe zu erstatten. Eine Anrechnung des Vermögens erfolgt mit der Schlusszahlung. Dabei wird das anrechenbare Vermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft betragsmäßig gemäß Abschnitt I festgestellt und jährlich bis zur Schlusszahlung mit der laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse verzinst.

Damit ergibt sich als anrechenbares Vermögen ($Vermögen_{Anrech.Schluss}$):

$$Vermögen_{Anrech.Schluss} = Vermögen_{Anrech.} \cdot \prod_{Jahr=Jahr_{Beend}+1}^{Jahr_{Schluss}} (1 + i_{Jahr})$$

mit

i_{Jahr}	laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres i im Abrechnungsverband I als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr, dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) /2
$Jahr_{Beend}$	Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft
$Jahr_{Schluss}$	Jahr der Schlusszahlung
$Vermögen_{Anrech.}$	anrechenbares Vermögen wie unter A.I. festgestellt

III. Einmalbetrag gemäß § 59b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

Berechnung des Einmalbetrags

Für den Einmalbetrag nach § 59b Absatz 1 der Satzung ist für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert) und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt jeweils in gleicher Weise und mit identischen Berechnungsparametern wie bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags gemäß § 15a der Satzung.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrags nach § 59b der Satzung ist die Unterfinanzierungsquote.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

$Unterfinanzierungsquote = 1 - Ausfinanzierungsquote$ mit

$$\text{Ausfinanzierungsquote} = \frac{V + R - F}{G * 1,02} \text{ mit}$$

V	bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage
R	bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen
F	bilanzieller Fehlbetrag
G	Gesamtverpflichtungsbarwert

Die für die Berechnung der Ausfinanzierungsquote relevanten Größen V, R, F und G sind jeweils bezogen auf den Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu ermitteln. Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten mitgeteilt.

Der nach § 59b der Satzung zu leistende Einmalbetrag ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und individuellem Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H.:

$$\text{Einmalbetrag} = \text{Unterfinanzierungsquote} * \text{Verpflichtungsbarwert} * 1,02$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 59b Absatz 4 der Satzung).

Optionen nach § 59c der Satzung

Zu § 59c Absatz 1 Buchstabe a

Es seien dazu:

N	Anzahl der Jahresraten
i	Zins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 der Satzung (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v.H.)
E	Einmalbetrag nach § 59b der Satzung

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten (inkl. der zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale):

$$\text{jährliche Rate} = E * 1,02 * \frac{-i}{((1+i)^{1-N} - (1+i))}$$

Zu § 59c Absatz 1 Buchstabe b

Dazu sind in einem iterativen Verfahren jährliche Fortschreibungswerte (F_t) zu ermitteln. Der Anfangswert entspricht dem Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung. Der Vergleichswert entspricht dem Fortschreibungswert zum Zeitpunkt der aktuellen Nachberechnung.

Es seien dazu:

t_0	Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung
t_N	Jahr der aktuellen Nachberechnung
i	Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 der Satzung oder gegebenenfalls § 59c Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der Satzung
F_{t_0}	Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt t_0 (Fortschreibungswert zu Beginn)
F_t	Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t
DV_t	Laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband II als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2
R_t	Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Versicherten

Damit ergibt sich:

$$F_t = F_{t-1} * (1 + DV_t) - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \text{ für } t_0 < t \leq t_N \quad \text{sowie}$$

$$\text{Vergleichswert} = F_{t_N}$$

Fällt der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht auf einen 31.12., so gilt bei der ersten Nachberechnung abweichend hiervon für F_{t_0} :

$$F_{t_0} = BW * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{720}}, \quad \text{wobei}$$

BW	Verpflichtungsbarwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft,
R_{t_0}	auf den Zeitraum zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31.12. desselben Jahres entfallende Rentenzahlungen,
T	Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird.

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Buchstabe a der Satzung wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter A. III. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Um die so ermittelten zusätzlichen, gegebenenfalls negativen jährlichen Raten werden die bis zur Nachberechnung maßgeblichen jährlichen Raten erhöht oder vermindert.

Der Nachberechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Buchstabe a der Satzung die Länge des Ratenzahlungszeitraums nicht übersteigen. Der Nachberechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

IV. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß §§ 15a Absatz 1 Satz 3, 59b Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung auf diesem Abrechnungsverband lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(3) Soweit für Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4, 15 Absatz 5 Satz 2, 15c Satz 2, 59a Absatz 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopfzahlen).

(4) Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Absatz (3) entsprechend Anwendung findet.

(5) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbands hervorgegangen ist, sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten und Rentner, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit der Kopfzahlen-Quote

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}},$$

wobei:

<i>Beschäftigte_{ausgegliedert}</i>	Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren
<i>Beschäftigte_{gesamt}</i>	Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren

(6) Eine weitere Besonderheit ergibt sich speziell für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch eine frühere Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen ist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängern, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden verliert der pauschal hinzugerechnete Anteil daher zunehmend an Gewicht und Bedeutung, so dass im Extremfall (bei einem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden) keine Hinzurechnung mehr erforderlich ist.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote *Quote_{hinzu_gekürzt}* gemäß §§ 15 Absatz 5 Satz 4 bzw. 59a Absatz 4 Satz 4 der Satzung wie folgt zu berechnen:

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 \cdot 20}; 0\right) * Quote_{hinzu},$$

wobei mit Monaten die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit *Quote_{hinzu_gekürzt}* pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.

(7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Absatz 5, 59b Absatz 5 der Satzung

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- das Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
- das Geschlecht (männlich, weiblich, divers¹),
- den Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise),
- die Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. die Monatsrente (in €) bei Rentnern und die Versicherungsnummer.

C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die aktuellen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 und § 59b Absatz 4 der Satzung beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absatz 2 und 3 und § 59b Absatz 3 und 4 der Satzung festzulegen sind.

Falls die Beendigung der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften (13. Juni 2019) liegt, kommen in Übereinstimmung mit § 79 der Satzung abweichend die in Abschnitt D aufgeführten Berechnungsparameter zum Ansatz.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.

II. Biometrie

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren). Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.

¹ Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

Anpassung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, indem letztere durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

(3) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(4) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung dem Kassenausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden – nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kassenausschuss – mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(5) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

•	Generationenverschiebung um vier Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des vier Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
•	Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 50 % pauschal um 1 - 0,5 v. H. vermindert. ²

(6) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(7) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

² Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

•	Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v. H.,
•	für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v. H.,
•	für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	3,6 %	7,2 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Dynamisierung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

•	die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
•	die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
•	die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

•	Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung),
•	Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
•	Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, 59b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung),
•	Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
•	Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
•	Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Es werden jeweils Barwertfaktoren mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr erzeugt, die nur von Geschlecht, Status und versicherungstechnischem Alter abhängen.

Bei der Erzeugung dieser Barwertfaktoren ist für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge eine Annahme über den zum versicherungstechnischen Alter korrespondierenden Geburtsjahrgang zu treffen.

Der für die Berechnung der Barwertfaktoren maßgebliche Geburtsjahrgang für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge wird als Differenz aus dem Kalenderjahr der

Gültigkeit der Barwertfaktoren abzüglich des jeweiligen versicherungstechnischen Alters angesetzt.

VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a , D_{x+j}^{ai} und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte a_x^r , a_x^i , a_x^{rw} , a_x^{iw} und a_x^w definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden. Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1,0 % werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Abschnitt C.I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r , a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor x ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

x	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
R_{65} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ³ R_{x+j} : $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanwartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanwartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases} \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

für Empfänger einer Altersrente

³ ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i}, \text{ falls } i \neq 0, BWF_x = R_x \cdot \max\{18-x; 1\}, \text{ falls } i = 0$$

D. Zu früheren Stichtagen maßgebliche Berechnungsparameter (§ 79 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung)

Falls die Beendigung der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften (13. Juni 2019) liegt, kommen in Übereinstimmung mit § 79 der Satzung abweichend die im Folgenden aufgeführten Berechnungsparameter zum Ansatz:

gültig ab	01.01.2002	05.10.2004	01.01.2008	07.06.2013	28.05.2015
gültig bis	04.10.2004	31.12.2007	06.06.2013	27.05.2015	12.06.2019
I. Rechnungszins	5,25%	Für den Stichtag jeweils maßgeblicher in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegter Höchstzinssatz, jedoch höchstens 2,75 % (entspricht aktuellen Berechnungsparametern)			
II. Biometrie	RT 1998 ohne Modifikation			RT 2005G ohne Modifikation	entspricht aktuellen Berechnungsparametern
III. Renteneintrittsalter und versicherungs mathematische Kürzung	rechnungsmäßiges Renteneintrittsalter = Regelaltersgrenze = 65 Jahre Kürzung bei Eintritt des Versorgungsfalls vor Alter 65 auf Alter 65 bezogen (wie aktuell für Geburtsjahrgänge bis 1952)		entspricht aktuellen Berechnungsparametern		

IV. Dynamisierung	2,5% (allg. Dynamik für Anwartschafts- und Leistungsphase)	kein Ansatz	1,00% (nur Rentendynamik, entspricht aktuellen Berechnungsparametern)
V. Sonstige Anpassungen	entspricht aktuellen Berechnungsparametern		
VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahrgangs	Geburtsjahr bei Ansatz einer Periodentafel (hier: RT 1998) ohne Relevanz		Ansatz Geburtsjahr wie gemeldet, d.h. ohne pauschalierende Vereinfachung
VII. Formelwerk	Formelwerk der Richttafeln 1998		Formelwerk der Richttafeln 2005G (entspricht aktuellen Berechnungsparametern)

2251

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
(1. Änderungssatzung)**

Vom 5. Juli 2019

Aufgrund des § 97 Absatz 2 Satz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 2. Juni 2017 (GV. NRW. S. 678) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 96 Abs. 1 LMG NRW beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission; dieser erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission. Die/Der amtierende Vorsitzende lädt die nach § 93 Absatz 2 bis 5 entsandten oder bestimmten Personen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nach Durchführung des Verfahrens nach § 6 Absatz 2 bis 4, zur konstituierenden Sitzung der Medienkommission ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

3. Abschnitt IV. wird aufgehoben.

4. Abschnitt V. wird Abschnitt IV.

5. Aus § 23 wird § 22.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2019

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Tobias Schmid

– GV. NRW. 2019 S. 488

232

**Verordnung zur Änderung der
Sonderbauverordnung**

Vom 2. August 2019

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird ein * angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 Begriffe und allgemeine Anforderungen“.
 - b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Trennwände, Brandwände“.
 - c) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Notwendige Treppen und Treppenräume, notwendige Flure, Fahrschächte“.
 - d) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:
„§ 117 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne“.
 - e) Die Angabe zu § 150 wird wie folgt gefasst:
„§ 150 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „. Sie“ durch das Wort „; sie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, und“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „des Teils 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 und 3 sowie in dem Satzteil nach Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „beziehungsweise“ das Wort „zwei“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „des Teils 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „allgemein-“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Soweit in Teil 1 dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Ab-

satz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 BauO NRW 2018 sind nicht anzuwenden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „geringer Höhe“ durch die Wörter „der Gebäudeklassen 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außenwände von Versammlungsstätten müssen in allen ihren Teilen mit Ausnahme von Türen und Fenstern, Fugendichtungen und Dämmstoffen in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für Versammlungsstätten nach Absatz 1 Satz 2.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in Versammlungsstätten nach Absatz 1 Satz 2 mindestens feuerhemmend sein.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, in diesem Fall sind Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verwenden“ eingefügt.

6. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des § 35 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „§ 55 Absatz 4 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „§ 49 BauO NRW 2018“ ersetzt.

8. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.“

9. In § 10 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 79 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „davor liegenden“ durch das Wort „davorliegenden“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 48 Absatz 2 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 11 Satz 2 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 12 Satz 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen vorhanden sein:

1. Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen,

2. im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder

3. im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Feuerlöschanlagen und -einrichtungen.“

13. § 20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1 000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können. Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen. Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.“

14. In § 38 Absatz 3 wird das Wort „Sanitätswache“ durch das Wort „Sanitätswachdienst“ ersetzt.

15. In § 44 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 61 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „§ 58 BauO NRW 2018“ ersetzt.

16. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

17. In § 46 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Begriffe und allgemeine Anforderungen“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit in Teil 2 dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Anforderungen der BauO NRW 2018. Nicht anzuwenden sind die Erleichterungen der BauO NRW 2018 für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie die Erleichterungen innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m².“

19. In § 49 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „nicht zu ebener Erde liegenden“ eingefügt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 51 Absatz 4 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Tragende Wände, Stützen und Decken brauchen nur feuerhemmend zu sein:

1. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen,

2. in obersten Geschossen von Dachräumen mit Beherbergungsräumen und

3. in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit nicht mehr als 30 Gastbetten.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Trennwände, Brandwände“.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“
- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.
- (5) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie für Beherbergungsstätten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten hochfeuerhemmende Wände zulässig.“
22. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 52
Notwendige Treppen und Treppenräume,
notwendige Flure, Fahrschächte“.**
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Notwendige Treppen sind in einem Zug zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. In Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten genügen Wände, die die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) In notwendigen Fluren dürfen Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus abweichend von § 36 Absatz 6 Nummer 1 BauO NRW 2018 aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind, in diesem Fall sind Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verwenden.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. In Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen sowie in Gebäuden mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und nicht mehr als 30 Gastbetten genügen raumabschließende Bauteile, die feuerhemmend sind.“
23. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Feuerhemmende Feuerschutzabschlüsse, die auch die Anforderungen an Rauchschutztüren erfüllen,“ durch die Wörter „Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Rauchschutztüren“ durch die Wörter „Rauchdichte und selbstschließende Türen“ ersetzt.
24. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb einer Beherbergungsstätte mit mehr als 60 Gastbetten durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Beherbergungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Brandmeldeanlage“ durch das Wort „Brandmeldeanlagen“ ersetzt.
25. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „von der Brandmelderzentrale“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können. Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen. Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenräumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.“
26. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind“ durch die Wörter „den Anforderungen an barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen gemäß § 49 Absatz 1 BauO NRW 2018 entsprechen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht sind“ durch die Wörter „den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen,“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gilt § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018 entsprechend.“
27. Dem § 58 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In bestehenden Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten, die keine selbsttätigen Brandmelder in den Beherbergungsräumen haben, sind die Beherbergungsräume spätestens bis zum 1. Januar 2021 mit Rauchwarnmeldern auszustatten, die die Anforderungen des § 55 Absatz 2 Satz 2 erfüllen.“
28. In § 59 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.
29. In § 60 wird nach dem Wort „ihrer“ das Wort „innen“ eingefügt.
30. Dem § 61 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 3 gilt auch für Aufzüge nach § 79 Absatz 3 Satz 4.“
31. In § 63 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „müssen“ die Wörter „in allen ihren Teilen mit Ausnahme von Türen und Fenstern, Fugendichtungen und Dämmstoffen in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen“ eingefügt.
32. In § 64 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „feuerhemmende“ die Angabe „dicht-“ eingefügt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebäudetrennwände in der Bauart von Brandwänden“ durch die Wörter „innere Brandwände“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „markierten“ durch das Wort „gekennzeichneten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder ein entsprechender Wärmeabzug auf andere Weise mit ingenieurtechnischen Verfahren des Brandschutzingenieurwesens nachgewiesen wird“ eingefügt
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird jeweils das Wort „Gebäudetrennwände“ durch die Wörter „inneren Brandwände“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Gebäudetrennwand“ durch die Wörter „inneren Brandwände“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gebäudetrennwänden“ durch die Wörter „inneren Brandwänden“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Gebäudetrennwände“ durch das Wort „Brandwände“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018“ ersetzt.

34. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Wörter „den Absätzen“ ersetzt.

35. In § 70 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,20“ ersetzt.

36. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

37. In § 72 Absatz 5 wird das Wort „notwendige“ gestrichen.

38. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 48 Absatz 2 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Brandmeldeanlage oder, soweit § 76 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 Anwendung findet,“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 11 Satz 2 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 37 Absatz 12 Satz 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

39. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

 1. geeignete Feuerlöscher und
 - a) Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen,
 - b) im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder

c) im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine zusätzlichen Feuerlöschanlagen und -einrichtungen,

2. Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen Brandmeldern zur unmittelbaren Alarmierung der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie

3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Verkaufsstätten müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können. Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen. Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenträumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.“

40. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten bis zu 5 000 m² Grundfläche sowie für Verkaufsstätten mit einer Grundfläche bis 1 500 m², wenn sich die Verkaufsstätte über nicht mehr als drei Geschosse erstreckt und die Gesamtfläche aller Geschosse insgesamt nicht mehr als 3 000 m² beträgt.“

b) In Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

41. § 85 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und
2. je angefangene 5 000 m² Verkaufsfläche mindestens eine Selbsthelfekraft für den Brandschutz zu bestellen.“

42. In § 91 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

43. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils 4 regeln die besonderen Anforderungen und Erleichterungen im Sinne von § 50 Absatz 1 BauO NRW 2018 für den Bau und Betrieb von Hochhäusern gemäß § 50 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018.“

44. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sind“ ersetzt und wird nach dem Wort „Dachhaut“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „geschlossenen“ die Wörter „, linien- oder stabförmigen“ eingefügt.

45. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „In Systemböden müssen Revisionsöffnungen“ durch die

- Wörter „Revisionsöffnungen in Systemböden müssen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für durchgehende Unterdecken gilt Absatz 2 entsprechend.“
46. In § 97 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, in diesem Fall sind Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu verwenden“ eingefügt.
47. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen müssen als Sicherheitstreppe nraum ausgebildet sein. In Hochhäusern mit nicht mehr als 30 m Höhe können zwei innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen den Sicherheitstreppe nraum ersetzen.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 98 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume, die keine Sicherheitstreppe nräume sind, sind zulässig
1. zu notwendigen Fluren,
 2. ins Freie und
 3. zu Räumen nach Absatz 5.“
- d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppe nräume sind zulässig
1. zu offenen Gängen und
 2. ins Freie.“
- e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Öffnungen in den Wänden dieser Vorräume sind zulässig
1. zum Sicherheitstreppe nraum,
 2. zu notwendigen Fluren,
 3. ins Freie und
 4. zu Räumen nach Absatz 5.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) In Kellergeschossen müssen vor den Türen notwendiger Treppenräume Vorräume angeordnet sein. In Hochhäusern ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen vor den Vorräumen notwendige Flure angeordnet sein. Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig
1. zum notwendigen Treppenraum,
 2. zu notwendigen Fluren,
 3. ins Freie,
 4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind, und
 5. zu Nutzungseinheiten und anderen Räumen.“
48. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutzungseinheiten“ die Wörter „oder Teilen von Nutzungseinheiten nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BauO NRW 2018“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) In notwendigen Fluren sind Empfangsbereiche unzulässig. Sie sind zulässig, wenn
1. die Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird,
 2. der Ausbreitung von Rauch in den notwendigen Flur vorgebeugt wird und
3. der notwendige Flur zwei Fluchtrichtungen hat.“
49. In § 101 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Feststelleinrichtungen“ durch das Wort „Feststellanlagen“ ersetzt.
50. § 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig für Türen
1. zu notwendigen Fluren,
 2. zu Fahrsschächten und
 3. ins Freie.“
51. § 105 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die mittlere Luftgeschwindigkeit durch die geöffneten Türen der Treppenräume und deren Vorräume mindestens 2,0 m/s und durch geöffnete Türen des Vorraumes eines Feuerwehraufzugs mindestens 0,75 m/s beträgt, sofern bei Hochhäusern mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht mit ingenieurtechnischen Verfahren des Brandschutzingenieurwesens nachgewiesen wird, dass Feuer und Rauch auch bei einer mittleren Luftgeschwindigkeit von mindestens 1,0 m/s durch die geöffneten Türen der Treppenräume und deren Vorräume nicht eindringen können.“
52. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Hochhäuser müssen Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmeldern haben, die alle
1. Räume,
 2. Installationsschächte und feuerwiderstandsfähige Installationskanäle,
 3. Hohlräume von Systemböden und
 4. Hohlräume von Unterdecken
- vollständig überwachen. In Wohnungen genügen Rauchwarnmelder nach § 47 Absatz 3 BauO NRW 2018.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) In Hochhäusern müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder, wenn dieses Geschoss von der Brandmeldung betroffen ist, ein anderes geeignetes Geschoss unmittelbar anfahren, sodass die Personen das Gebäude schnellstmöglich sicher verlassen können. Danach sind die Aufzüge dort stillzusetzen. Ausgenommen sind Aufzüge, die innerhalb von notwendigen Treppenräumen angeordnet sind und deren Zugang ausschließlich über den notwendigen Treppenraum erfolgt.“
53. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Methoden“ durch die Wörter „ingenieurtechnischen Verfahren“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „sicher gestellt“ durch das Wort „sichergestellt“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Früherkennung eines Brandes in den Nutzungseinheiten durch Rauchwarnmelder mit Netzstromversorgung erfolgt, dies gilt nicht für Wohnungen; in Wohnungen genügen Rauchwarnmelder nach § 107 Absatz 1 Satz 2.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe dürfen vor Sicherheitstreppe nräumen und Feuerwehraufzugsschächten gemeinsame Vorräume angeordnet werden, wenn sie über eine

Grundfläche von mindestens 6 m² verfügen (gemeinsamer Vorraum). Diese gemeinsamen Vorräume dürfen nicht gleichzeitig gemeinsame Vorräume nach § 104 Absatz 3 sein. Gemeinsame Vorräume nach § 104 Absatz 3 dürfen Öffnungen zu gemeinsamen Vorräumen nach Satz 1 haben. Die Abschlüsse dieser Öffnungen müssen rauchdicht und selbstschließend sein.“

54. In der Überschrift des § 117 werden die Wörter „Flucht- und Rettungswegepläne“ gestrichen.

55. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hochhauses ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer haben“ durch die Wörter „Eigentümerin oder der Eigentümer hat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Eigentümerinnen und Eigentümern“ durch die Wörter „der Eigentümerin oder dem Eigentümer“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer können“ durch die Wörter „Eigentümerin oder der Eigentümer kann“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer“ durch die Wörter „Eigentümerin oder des Eigentümers“ ersetzt.

56. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Feststelleneinrichtung“ durch das Wort „Feststellanlage“ ersetzt.

57. In § 121 werden die Wörter „der Landesbauordnung“ durch die Angabe „BauO NRW 2018“ ersetzt.

58. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „1,30“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 122“ durch die Angabe „§ 123“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Soweit in Teil 5 dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der BauO NRW 2018 an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 BauO NRW 2018 sind nicht anzuwenden.“

59. Dem § 123 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Großgaragen von Wohngebäuden genügen abweichend von Satz 1 gemeinsame Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten, wenn im Einzelfall durch ein Gutachten einer anerkannten sachverständigen Person nachgewiesen ist, dass den Anforderungen an die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf andere Weise entsprochen wird und die Anforderungen des § 136 an die Lüftung erfüllt sind.“

60. In § 124 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Rampen in Klein- und Mittelgaragen sowie Rampen zwischen der Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu 20 Prozent geneigt sein, wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die sichere Befahrbarkeit der Rampen muss insbesondere bei Rampen im Freien gewährleistet sein. Bei Neigungswechseln sind Neigungsdifferenzen über 8 Prozent auszurunden oder abzuflachen, um ein Aufsetzen der Fahrzeuge zu vermeiden und es sind die Anforderungen des § 126 an die lichte Höhe zu beachten.“

61. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Seine Breite muss mindestens betragen:

1. 2,45 m, wenn keine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird,

2. 2,50 m, wenn eine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird, die weder das Befahren des Einstellplatzes noch das Öffnen der Türen behindert,

3. 2,55 m, wenn eine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird,

4. 2,65 m, wenn beide Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt werden und

5. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Menschen mit Behinderungen bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenwerte“ die Wörter „der erforderlichen Fahrgassenbreite in Bezug auf Einstellplatzbreiten von 2,45 m bis 2,60 m“ eingefügt und die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite in Metern bei einer Einstellplatzbreite von			
	2,45	2,50	2,55	2,60 und mehr
90°	6,25	6,00	5,75	5,50
bis 45°	3,25	3,00	3,00	3,00

“

62. In § 127 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „29 und 34 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „27 und 31 BauO NRW 2018“ ersetzt.

63. § 128 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „müssen“ werden die Wörter „in allen ihren Teilen“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,

2. Fugendichtungen und

3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen oder Außenwandkonstruktionen.“

64. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen des § 27 BauO NRW 2018 für diese Gebäude.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wände und Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Räumen müssen feuerhemmend sein, soweit sich aus § 29 Absatz 3 BauO NRW 2018 keine weitergehenden Anforderungen ergeben. § 29 Absatz 6 BauO NRW 2018 bleibt unberührt. Abstellräume mit bis zu 20 m² Fläche bleiben unberücksichtigt.“

(3) Als Gebäudeabschlusswände nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018 genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018 nicht erforderlich.“

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „zwischen“ das Wort „geschlossenen“ eingefügt und das Wort „Abschlüsse“ wird durch das Wort „Abschlüssen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 35 Absatz 7 der Landesbauordnung“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 7 BauO NRW 2018“ ersetzt.

65. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Rauchabschnitt“ durch das Wort „Rauchabschnitts“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Feuerlöschanlagen“ die Wörter „in jedem Garagengeschoss“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.

66. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege nach § 33 Absatz 1 BauO NRW 2018 haben. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist. Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, muss jede notwendige Treppe in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). § 35 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 ist auf Garagen nicht anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

67. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so beschaffen und mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux und in der zweiten Stufe von mindestens 20 Lux erreicht wird.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mittel- und Großgaragen mit nicht mehr als einem Untergeschoss und nicht mehr als 2 500 m² Nutzfläche.“

68. In § 136 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

69. Dem § 137 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für geschlossene Großgaragen, die in jedem Garagengeschoss selbsttätige Feuerlöschanlagen haben.“

70. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In unterirdischen Mittel- und Großgaragen müssen vorhanden sein:

1. Wandhydranten an einer nassen Steigleitung für die Feuerwehr (Typ F) in allen Geschossen in der Nähe jedes Treppenraumes einer notwendigen Treppe,

2. im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen oder

3. im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle keine Feuerlöschanlagen und -einrichtungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in unterirdischen Geschossen von Großgaragen, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht oder die unterirdische Großgarage nur ein Geschoss hat,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hebebühnen“ die Wörter „mit Gruben“ eingefügt.

71. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen in Mittel- und Großgaragen

1. je Einstellplatz bis zu vier Räder für ein Kraftfahrzeug innerhalb eines Einstellplatzes gelagert werden sowie

2. Fahrradanhänger, die zum Transport von Lasten mit einem Fahrrad bestimmt sind, innerhalb der Garage abgestellt werden.

Die Nutzbarkeit der notwendigen Stellplätze darf durch die Lagerung der Räder und das Abstellen von Fahrradanhängern nicht beeinträchtigt sein.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Wortlaut“ die Wörter „beziehungsweise dem Piktogramm“ eingefügt.

72. § 140 Absatz 3 wird aufgehoben.

73. In § 141 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 der Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

74. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „eingeleitete Verfahren“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor dem 5. Januar 2017 eingeleitete Verfahren sind nach der Sonderbauverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 682), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847) geändert worden ist, weiterzuführen. Auf Verlangen der Antragsteller sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vor dem 15. November 2019 eingeleitete Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Fassung dieser Verordnung weiterzuführen. Auf Verlangen des Antragstellers ist die ab dem 15. November 2019 geltende Fassung anzuwenden.“

75. Folgende Fußnote wird angefügt:

26

„* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, sind beachtet worden.“

76. In Anlage 2 Anhang 2 wird die Baustoff- und Materialliste wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „VStättVO“ durch das Wort „Sonderbauverordnung“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erläuterungen:

Nach Anhang 4 Abschnitt 1 der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW, derzeit geltend: MBl. NRW. 2018 S. 775) sind den bauaufsichtlichen Anforderungen an Baustoffe folgende Baustoffklassen nach DIN 4102-1 und folgende europäische Klassen nach DIN EN 13501-1 zugeordnet:

Bauaufsichtliche Anforderung	DIN 4102-1	DIN EN 13501-1
nichtbrennbare Baustoffe	A (A1, A2)	Siehe VV TB NRW Anhang 4, Abschnitt 1.3
brennbare Baustoffe	B	Siehe VV TB NRW Anhang 4, Abschnitt 1.3
- schwerentflammbare Baustoffe	B 1	Siehe VV TB NRW Anhang 4, Abschnitt 1.3
- normalentflammbare Baustoffe	B 2	Siehe VV TB NRW Anhang 4, Abschnitt 1.3.“

c) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der mit der Angabe „**SmF**“ beginnenden Zeile wird das Wort „automatischer“ durch das Wort „selbsttätiger“ ersetzt.

bb) In der mit der Angabe „**SoL**“ beginnenden Zeile wird das Wort „automatischer“ durch das Wort „selbsttätige“ ersetzt.

cc) In der mit der Angabe „**F**“ beginnenden Zeile wird am Ende ein Punkt angefügt.

d) In Satz 6 wird die Angabe „§§ 20ff. BauO NRW“ durch die Angabe „§ 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 2019

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 488

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur
„Erstaufnahmeeinrichtung Essen“
zwischen der Stadt Essen und dem Land
Nordrhein-Westfalen
Vom 26.07.2019**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Registrierungstätigkeiten der Stadt Essen in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Essen (EAE Essen)

Zwischen der



Stadt Essen
Porscheplatz 1
45121 Essen

vertreten durch

DEN OBERBÜRGERMEISTER

- nachfolgend **Stadt** genannt –

und dem



Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf, diese vertreten durch

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam **Parteien** genannt -

wird die am 25.06.2015 zwischen Stadt und Land geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten der Stadt Essen in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylgehende Ausländer in Essen (**EAE Essen**) wie folgt **ersetzt**:

Inhalt

Präambel

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 6	Arbeitszeiten
§ 2	Aufgaben der Vertragsparteien	§ 7	Vertragliche Anpassung
§ 3	Laufzeit	§ 8	Schiedsklausel
§ 4	Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten	§ 9	Schlussbestimmungen
§ 5	Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten	§ 10	Inkrafttreten

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Durch die stetige Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stehen Land und Kommunen weiterhin vor großen Herausforderungen. Am 06.04.2017 wurde daher durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) bestätigt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf weiterhin zwei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in ihrem Regierungsbezirk (in Mönchengladbach und in Essen) zu betreiben hat.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 25.06.2015 hat die Stadt Essen auf Grundlage ihres Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 die Registrierungstätigkeiten in der EAE Essen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit übernommen. Der vorliegende Vertrag hat insbesondere eine Anpassung der Registrierungskapazitäten und des damit einhergehenden Personalbedarfs zum Gegenstand.

Am 06.04.2017 hat das MIK NRW entschieden, dass die tägliche Registrierungskapazität in der EAE Essen auf 60 Personen anzupassen ist. Diese Anpassung der Kapazitäten und des daraus resultierenden Personalbedarfs der Stadt Essen ist durch Anweisung der Bezirksregierung Düsseldorf zum 19.06.2017 erfolgt.

Der Betrieb der EAE Essen bleibt Landesaufgabe. Hierzu zählt auch die administrative Leitung der Einrichtung vor Ort, die durch die Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen wird.

Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerber richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zum sog. Zuweisungsschlüssel (derzeit § 3 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Registrierung der Asylbewerber in der EAE Essen unter Berücksichtigung des Runderlasses des MIK NRW vom 17.03.2016 zum Thema „Asylsystem im Jahr 2016: Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes“ und der ergänzenden Erlasse des MIK NRW insbesondere vom 17.06.2016 und 23.12.2016 zum Thema „Anpassung Asylsystem im Jahr 2016“ sowie vom 29.03.2017 zum Thema „Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen“. Beide Vertragsparteien sind darüber hinaus an alle die EAE Essen betreffenden Erlasse der zuständigen Ministerien gebunden.

Ausgenommen hiervon sind die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- 2.1 Auf Essener Stadtgebiet hat die Stadt auf Basis ihres Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 eine EAE für Asylbewerber mit Standort „Overhammshof 29“ im Auftrag des Landes errichtet.
- 2.2 Die Verantwortung für den Betrieb der EAE Essen verbleibt in der Zuständigkeit des Landes. Der operative Betrieb wird durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und einem Betreuungsdienstleister sichergestellt. Die operative Leitung der Einrichtung vor Ort wird durch die Bezirksregierung wahrgenommen. Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW für Asylbewerberinnen und Asylbewerber – EAE Essen“.
- 2.3 Die Registrierungsaufgaben in der EAE Essen wurden beginnend mit dem 03.02.2016 von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Anzahl der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu registrierenden Asylbewerber beläuft sich ab dem 19.06.2017 auf maximal 300 Personen/Woche (60 Registrierungen pro Tag, fünf Tage pro Woche, montags bis freitags). Dabei erfolgt eine Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz.

Im Einzelnen werden von der Stadt die folgenden Aufgaben übernommen:

- Registrierung der Asylbewerber (zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität gem. § 16 AsylG; erkennungsdienstliche Identifizierung; Erfassung der Personendaten; Eingabe und Speicherung der Personendaten in Bundes- und Landesdatenbanken; Schweigepflichtentbindungserklärung);
- Eingabe der Personendaten in das bundesweite Verteilprogramm Easy, sowie Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in Easy, sofern dies nicht durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW (LEA) erfolgt;
- Unverzügliche Übermittlung von Easy-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung;
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Information dieser Personen bezüglich der weiteren Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF);
- Identifizierung von allein reisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden;
- Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten;
- Datenübermittlung zum BAMF und Information an Asylsuchende zu Folgezuständigkeit des BAMF zwecks Aktenanlage/ erkennungsdienstlicher Behandlung/ Anhörung;
- Ausstellen und Aushändigen eines Ankunftsnaachweises (AKN) gem. § 63a AsylG und Ankunftsnaachweisverordnung (AKNV), Ausstellen und Aushändigen von Anlaufbe-

scheinigungen zwecks Weiterleitung in andere Bundesländer sowie Ausstellen und Aushändigen von Bescheinigungen über Folgeantragstellungen;

- Eingabe der Personendaten in das Programm ZEUS, Nachfolgeprogramm (DiAs) und PIK;
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen (§ 21 AsylG);
- Information über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bzw. Hinweis auf Verfahrensberatung in der EAE (derzeit „ProAsyl“ und „Plan B“);
- Benennung mindestens einer verantwortlichen Person für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Konsultationsverfahren zur Abfrage von Personendaten bei Sicherheitsbehörden (AsylKon-Verfahren);
- Vorprüfung, ob bei den Asylsuchenden Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme vorliegen;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Überwachung und Bewertung der Eingänge im AsylKon-Postkorb und Hinwirkung darauf, dass notwendige Maßnahmen (z.B. unmittelbares Verständigen der zuständigen Kreispolizeibehörde und der zuständigen Ausländerbehörde) sowohl bei Erkenntnissen aus dem Asylkonsultationsverfahren als auch bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme zeitnah getroffen werden;
- Beachtung und unmittelbare Umsetzung/Anwendung sämtlicher das Registrierungs- und Asylverfahren betreffender Erlasse der zuständigen Ministerien (derzeit: MKFFI NRW) sowie Unterstützung durch Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen bei der Erstellung von Berichten an dieselben.

Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und die zuvor genannten Aufgaben daher nicht abschließend sind, sondern im Laufe des Betriebes angepasst werden können.

Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben entfallen, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieses Vertrags hinzukommen.

Sofern neue Aufgaben im laufenden Betrieb hinzukommen und sofern diese von der Registrierung übernommen werden sollen, ist eine Aufstockung des Personals gegen Kostenersatz in Abstimmung mit der Stadt Essen möglich; sofern Aufgaben wegfallen sollten, ist ebenfalls eine Reduzierung in Abstimmung mit der Stadt Essen möglich.

- 2.4 Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.
- 2.5 Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde gemäß § 13 ZustAVO werden nicht wahrgenommen.

§ 3 Laufzeit

- 3.1 Die Aufgabenwahrnehmung wird zunächst **bis zum 31.12.2040** fest vereinbart. Sofern die Parteien beabsichtigen sollten, den Vertrag zu verlängern, setzen sie sich hierüber frühzeitig, spätestens **bis zum 31.12.2038** ins Benehmen.
- 3.2 Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien erst im Falle einer Vertragsverlängerung mit einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

4.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieses Vertrags wahrgenommenen Registrierungstätigkeiten in der EAE Essen werden ihr vom Land vollständig erstattet. Zu den notwendigen Kosten zählen sowohl die laufenden als auch außerordentliche Kosten, wenn zwischen den Parteien im Einzelfall über die Kostenerstattung Einvernehmen besteht und diese nachweisbar und prüffähig angefallen sind.

4.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Personalgemeinkosten und
- Sachkosten.

Die vorstehenden Kosten sind in Anlage 1 im Detail beschrieben. Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Für die Kostenberechnungen werden nachfolgende Parameter zu Grunde gelegt:

4.2.1 Personalkosten, Personalnebenkosten

Neben den IST-Personalkosten des in der EAE Essen eingesetzten städtischen Personals sind auch die Personalnebenkosten, insbesondere für Beihilfen und Beihilfeumlagen, Ausgaben für Unfallkassen, Kosten für Fortbildung etc. abrechenbar. Für diese Personalnebenkosten wird je Vollzeitäquivalent ein jährlicher Pauschalbetrag analog § 20 KoA-VV (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) anerkannt; er beträgt zurzeit 2.452 Euro/a.

4.2.2 Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte

Für die in der EAE Essen eingesetzten Beamtinnen und Beamte wird darüber hinaus ein Zuschlag für Pensions- und Beihilferückstellungen und die entsprechend abgerechneten IST-Personalkosten erstattet. Der Zuschlagssatz orientiert sich am jährlich neu ermittelten Essener Durchschnittswert und beträgt 50,54 % (Stand 2019).

4.2.3 Personalgemeinkosten

Personalgemeinkosten sind die nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung und der Verwaltungsgemeinkosten (Aufwendungen für den inneren Dienst und die allgemeine Verwaltung). Für die Personalgemeinkosten ist aktuell ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der erstattungsfähigen Bruttopersonalkosten zu berücksichtigen. Der pauschale Zuschlagssatz orientiert sich am KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Bericht aus 09/2018).

4.2.4 Sachkosten

Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes beinhalten grundsätzlich die Raumkosten sowie die laufenden Sachkosten. Die Abrechnung der Raumkosten erfolgt auf Basis der entsprechenden Kostenerstattungsvereinbarung über die Immobilienkosten zwischen der Stadt Essen und der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.03.2015 einschließlich deren Nachträge.

Die laufenden Sachkosten (z.B. Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikations- und IT-Kosten) werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert. Aktuell beträgt die Pauschale (abzüglich der Raumkosten) jährlich 5.245 Euro je Vollzeitäquivalent.

- 4.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt auch weiterhin jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. § 4.2 zahlt (jeweils zum Quartalsbeginn). Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages (Erstkalkulation bzw. Muster gemäß Anlage 1) auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für Essener Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gem. § 4.2 durch die Stadt, nach Abzug der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31.03. des Folgejahres. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor. Sollte zwischen beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, findet die unter § 8 dieses Vertrags geregelte Schiedsklausel Anwendung.

- 4.4 Die Stadt hat die Arbeitsplatzerausstattung in üblichem städtischem Standard (z. B. Möblierung und Standard-IT-Ausstattung inkl. Vernetzung) gestellt. Die dafür anfallenden notwendigen Kosten wurden der Stadt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsunterlagen in tatsächlich angefallener Höhe erstattet.
Das Eigentum an den erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts auf das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Essen durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

- 5.1 Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt ihr für die Registrierung in der EAE benötigtes Personal, in dem hier einvernehmlich bestimmten Umfang von bis zu 22 Vollzeitäquivalenten (siehe Anlage 2), zur Verfügung stellt. Darin enthalten sind sowohl das Zusatzpersonal für die Aufgaben nach AsylKon als auch der Personalzuschlag für Vertretungsfälle (durch Krankheit und natürlich auch Urlaub und sonstige Abwesenheiten, wie Sonderurlaub, Gleitzeittage, Fortbildung). Dabei ist die Personalgestellung für die Registrierungsarbeiten auf eine Aufnahmekapazität von 60 Flüchtlingen pro Tag (Montag bis Freitag) ausgerichtet (Anlage 3). Die Anlagen 2 und 3 werden Bestandteil dieses Vertrages.
Zwischen der Stadt und dem Land besteht Einigkeit darüber, dass die Registrierungskapazität auf Anforderung des Landes erhöht oder gesenkt werden kann. Der Zeitpunkt der effektiven Kapazitätserweiterung bzw. -reduzierung wird im Rahmen einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu einem stufenweisen Anstieg bzw. Abbau der Registrierzahlen festgehalten und schnellstmöglich umgesetzt.

- 5.2 Erforderliche Anpassungen der Bemessungsgrundlage werden in bilateraler Abstimmung zwischen den Parteien vorgenommen. Turnusmäßig erfolgt eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren alle drei Jahre ab Beginn der Vertragsunterzeichnung.

Sofern die Parteien aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Flüchtlingszahlen) eine Absenkung / Aufstockung der Personalressourcen für erforderlich erachten, werden sie sich zeitnah über eine Personalanpassung untereinander abstimmen.

- 5.3 Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der Registrierungskapazitäten umsetzen will, werden zeitnah Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und der Stadt stattfinden, um die Personalanpassung so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Im Falle des Personalabbaus wird das Land die notwendigen Personalkosten so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung bei der Stadt oder einem Dritten gefunden worden ist, längstens jedoch für zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des ersten Gesprächs nach Satz 1.

§ 6 Arbeitszeiten

- 6.1 Die Öffnungszeiten der Registrierungsstelle sind zwischen Stadt und Land einvernehmlich festzulegen. Die Durchführung der Registrierungsarbeiten gem. § 2.3 durch die städtischen Dienstkräfte erfolgt aktuell zu folgenden Zeiten:

montags - freitags 08:00 – 15:00 Uhr

Die Stadt erklärt sich grundsätzlich bereit, im Bedarfsfalle auch erweiterte Registrierungszeiten anzubieten.

- 6.2 Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die zukünftige Entwicklung der Belastung der EAE Essen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen der Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren. Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes unterstützt.

§ 7 Vertragliche Anpassung

Eine Anpassung des Vertrages sowie eine Kündigung in besonderen Fällen erfolgt lediglich unter den Voraussetzungen des § 60 VwVfG.

Sofern sich während der Vertragslaufzeit durch die Schaffung bzw. Anwendung neuer Rechtsvorschriften (Gesetze oder Rechtsverordnungen) der Aufgabenbereich der Stadt nicht nur unwesentlich ändert, werden die Parteien über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung verhandeln. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen.

§ 8 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Parteien sind sich einig, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags (s. § 10) abrechneten Leistungszeiträume nicht nochmals aufgegriffen werden; diesbezüglich können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

- 9.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und alle wichtigen Mitteilungen der Parteien.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, auch unter Heranziehung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.06.2015 und deren Verhandlungsgrundlagen am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 9.4 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.
- 9.5 Sollte eine Einigung aus einem schwerwiegenden Grund nicht erreicht werden, wird ein Schiedsverfahren nach § 8 dieses Vertrages durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten der Stadt Essen in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Essen (EAE Essen) vom 25.06.2015 außer Kraft.

Anlagen

1. Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrierungsaufgaben in der Erstaufnahmeeinrichtung Essen (Stand 2019)
2. Personalbemessung bei bis zu 60 Registrierungen / Tag
3. Organigramm der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung Essen

Düsseldorf, den 26.07.2019

Essen, den 26.07.19

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Stadt Essen



Birgitta Radermacher
Regierungspräsidentin Düsseldorf



Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrierungsaufgaben in der EAE Essen

Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrierungsaufgaben in der EAE Essen

		Jahr:		2019				
Bewertung (IST)	Stellenanteile	Brutto-personalkosten	Pensions- und Beihilfe-rückstellungen	Personalkosten Zwischensumme	Sachkosten-pauschale KGSt	Personal-nebenkosten	Personal-gemeinkosten	Personal- und Sachkosten jährlich gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pauschale					5.245 €	2.452 €	20%	
A 12	1,00	61.285 €	29.400 €	90.685 €	5.245 €	2.452 €	12.257 €	110.639 €
A 11	0,00	54.932 €	26.190 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
A 10	2,00	50.511 €	23.960 €	148.942 €	10.490 €	4.904 €	20.204 €	184.540 €
A 9 (2LG)	0,00	40.565 €	18.930 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
A 9	0,00	45.703 €	21.530 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
A 8	0,00	42.720 €	20.020 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
A 7	0,00	39.610 €	18.450 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
A 6	0,00	34.450 €	15.840 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
E 10	0,00	70.084 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
E 9c	0,00	62.596 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
E 9b	0,00	58.760 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
E 9a	2,00	63.035 €		126.070 €	10.490 €	4.904 €	25.214 €	166.678 €
E 8	14,00	59.153 €		828.142 €	73.430 €	34.328 €	165.628 €	1.101.528 €
E 7	0,00	55.320 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
E 6	3,00	51.415 €		154.245 €	15.735 €	7.356 €	30.849 €	208.185 €
E 5	0,00	50.462 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	22,00			1.348.084 €	115.390 €	53.944 €	254.153 €	1.771.571 €

Anlage 2

Personalbemessung bei bis zu 60 Registrierungen / Tag

EAE ESSEN (Ersterfassung/Registrierung)

Personalbemessung Leitungsfunktionen:	
– Sachgebietsleiter/in Registrierung	1 VZÄ
– Teamleiter/in Erfassung/Registrierung	2 VZÄ
Personalbemessung Erfassungstätigkeiten:	
– Sachbearbeiter Empfang	3 VZÄ
– Sachbearbeiter Erfassung / Registrierung	14 VZÄ
– Sachbearbeiter besondere Personenkreise / Koordination	2 VZÄ
Gesamtbedarf	22 VZÄ

EAE Essen (Ersterfassung/Registrierung) Sollorganigramm

Leiter/in Registrierungsstelle

1 VZÄ, Bes.Gr. A 12 LBesO / E 12 TVöD

- Dienst- und Fachaufsicht
- Koordinierung u. Abstimmung mit Land, Bez.Reg. Arnsberg und Betreiber
- Kostenabrechnung mit dem Land

1. SB Erfassung/Registrierung

2 VZÄ, Bes.Gr. A 10 LBesO / E 9c TVöD

- Dienst- und Fachaufsicht, Vertretung der Leitung Registrierungsstelle (25%)
- Bearbeitung/Klärung von schwierigen Einzelfällen, Bearbeitung AsylKon (75%)

Sachbearbeiter/in bes. Personenkreise

2 VZÄ, Bes.Gr. A 8 LBesO / E 9a TVöD

- Mitwirkung beim Belegungsmanagement (Abstimmung mit BAMF, Betreibern u. Bez.-reg Arnsberg)
- Betreuung von minderjährigen Alleinreisenden incl. Einschaltung u. Abstimmung mit dem Jugendamt)
- Bearbeitung besondere Einzelfälle und Folgeantragsteller
- Bearbeitung Aufenthaltsermittlungen/Festnahmen
- Übermittlung der Registrierungsliste an BAMF

Sachbearbeiter/in Empfang

3 VZÄ, Bes.Gr. A 6 LBesO / E 6 TVöD

- Grunddaten eingeben (Familiename, Herkunft, Anzahl)
- Identifizierung von minderjährigen Alleinreisenden und Personen mit besonderen Bedürfnissen
- Fragebogen (incl. med. Selbstauskunft) aushändigen u. einsammeln
- ggf. Dokumente einziehen
- Wartenummer vergeben
- Posteingang

Sachbearbeiter/in Erfassung/Registrierung

14 VZÄ, Bes.Gr. A 8 LBesO / E 8 TVöD

- Ersterfassung u. Registrierung (65%)
- Sonstige Verwaltungsarbeiten (10%)
- Dokumentation der Gesundheitsuntersuchung (25%)
inkl. Systemeingabe und -pflege der Gesundheitsdaten (zzt. ZEUS) und Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst vor Ort

Satzung der NRW.BANK Vom 24. Juni 2019

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 24. Juni 2019 gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), der zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 196) geändert worden ist, folgende Fassung der Satzung der NRW.BANK beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die NRW.BANK ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes.

(2) Die NRW.BANK hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster. Sie kann Niederlassungen errichten.

(3) Die NRW.BANK führt ein Siegel mit den Worten in der Inschrift „NRW.BANK Düsseldorf/Münster“.

§ 2

Gewährträger, Haftung

(1) Gewährträger der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Gewährträger stellt sicher, dass die NRW.BANK ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der NRW.BANK nicht zu erlangen ist. Der Gewährträger haftet unmittelbar für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die NRW.BANK sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 3

Eigenkapital

(1) Die NRW.BANK ist mit einem Stammkapital von 17 Milliarden Euro ausgestattet. Am Stammkapital ist ausschließlich der Gewährträger beteiligt.

(2) Die NRW.BANK kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 Prozent betragen.

(3) Stammkapital und Rücklagen bilden das Eigenkapital der NRW.BANK.

(4) Das Eigenkapital ist unbefristet und darf außer im Fall der Liquidation der NRW.BANK oder außer im Fall der Verlustverrechnung nur nach vorheriger Erlaubnis der für Bankenaufsicht zuständigen Behörde zurückgezahlt oder in anderer Weise verringert werden. Ein im Fall der Liquidation entstehender Eigenkapitalrückgewähranspruch des Gewährträgers steht im Rang hinter sämtlichen Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger.

(5) Zuschüsse darf die NRW.BANK nur gewähren, soweit ihr die dafür erforderlichen Mittel vom Gewährträger erstattet werden.

§ 4

Ausgeschiedene Gewährträger

Ausgeschiedene Gewährträger haften für Verbindlichkeiten der NRW.BANK fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausgeschiedenen Gewährträger fort.

§ 5

Förderauftrag, Geschäfte

(1) Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die NRW.BANK in folgenden Förderbereichen tätig:

- a) Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
- b) im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
- c) Bereitstellung von Risikokapital,
- d) bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- e) Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,
- g) Umweltschutzmaßnahmen,
- h) Technologie-/Innovationsmaßnahmen,
- i) Maßnahmen rein sozialer Art und
- j) Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art.

Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung gemäß Satz 1 Buchstabe b sind im Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 554) geändert worden ist, und den förderrechtlichen Vorgaben des Landes geregelt. Die Einzelheiten bezüglich der anderen Förderbereiche ergeben sich aus den Förderrichtlinien.

(3) Die NRW.BANK kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank des Europarats oder vergleichbaren Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen.

(4) Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Beteiligungen eingehen. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die NRW.BANK das Diskriminierungsverbot.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die NRW.BANK die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasury Management und Geschäfte zur Risikosteuerung betreiben, nachrangiges Haftkapital aufnehmen, Genussrechte, öffentliche Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen begeben, Finanzinstrumente anschaffen und veräußern sowie Forderungen an- und verkaufen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der NRW.BANK nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(6) Tätigkeiten der NRW.BANK, die nicht unter die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 18. Juli 2005 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unter-

stützung durchzuführen, an denen die NRW.BANK mehrheitlich beteiligt sein darf. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der NRW.BANK an solche Unternehmen sowie Leistungen solcher Unternehmen an die NRW.BANK sind marktgerecht zu vergüten. Die Gewährträger der NRW.BANK am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der NRW.BANK aus Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der NRW.BANK dieser Art auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 3 bis 5 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

(7) Die Geschäfte der NRW.BANK sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6

Deckung der Schuldverschreibungen

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der NRW.BANK, die unter das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

§ 7

Organe

(1) Organe der NRW.BANK sind

- a) die Gewährträgersversammlung,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgersversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorstands die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende oder der turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende. Die Befugnis des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Die Organmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihnen nahe stehenden Unternehmen oder Personen oder diesen nahe stehenden Unternehmen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder eines Unternehmens einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung von Organmitgliedern bei der Beschlussfassung nach bundesaufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Vertreter des Gewährträgers gelten bei Entscheidungen über Organkredite an den Gewährträger im Verhältnis zu diesem nicht als befangen.

Bei Zweifeln, ob Befangenheit vorliegt, entscheidet das Organ unter Ausschluss des Betroffenen.

§ 8

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- b) dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- c) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und
- d) zwei weiteren Mitgliedern, die von dem Gewährträger entsandt werden.

Die in Satz 1 Buchstabe d genannten Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

(2) Zu Mitgliedern der Gewährträgersversammlung sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die NRW.BANK zu fördern.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgersversammlung sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c. Der oder die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Gewährträgersversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c vertreten.

(4) Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Soweit die NRW.BANK eigene Anteile hält, steht ihr daraus ein Stimmrecht nicht zu.

(5) Das Stimmrecht des Gewährträgers wird einheitlich durch eine der Vertreterinnen oder einen der Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d ausgeübt.

§ 9

Sitzungen der Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung ist von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Gewährträgersversammlung.

(2) Die Gewährträgersversammlung soll in Textform unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.

(3) Zu jedem Verhandlungsgegenstand nach § 10 Nummer 1 bis 7 und 11 bis 13 haben der Verwaltungsrat oder der Vorstand Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind der Gewährträgersversammlung mit der Einladung bekannt zu machen. Die Befugnis der Gewährträgersversammlung, im Einzelfall eine Beschlussfassung zu den vorgenannten Verhandlungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag des Verwaltungsrats oder des Vorstands vorzunehmen, bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand der NRW.BANK nimmt an den Sitzungen der Gewährträgersversammlung teil. Die Gewährträgersversammlung kann auch ohne den Vorstand tagen.

(5) Die Gewährträgersversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gewährträgersversammlung

Die Gewährträgersversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung,
2. alle Eigenmitteldmaßnahmen nach dem Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers beziehungsweise der Prüferin im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof sowie des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
8. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse und der Beiräte,
9. die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik,
10. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und zu Kapitalmaßnahmen bei Beteiligungen, sofern die Beteiligungsmaßnahme nach Maßgabe einer von der Gewährträgerversammlung zu treffenden Regelung nicht von geringerer Bedeutung ist; letzteres gilt nicht für die Beteiligung an der Portigon AG,
11. die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe k des Gesetzes über die NRW.BANK zwischen dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium und der NRW.BANK,
12. die Änderung des Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK und
13. den Abschluss oder die Änderung einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats sowie des Vorstands.

§ 11

Zustimmungsvorbehalt der Gewährträgerversammlung

Die Stimmrechte der NRW.BANK in der Hauptversammlung der Portigon AG dürfen von der NRW.BANK in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Portigon AG nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern und zwar
 - a) dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - b) dem für Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
 - c) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und
 - d) sieben weiteren Mitgliedern, die von dem Gewährträger entsandt werden.

Nimmt ein Mitglied der Landesregierung mehrere der in a bis c genannten Zuständigkeiten wahr und können deshalb die in Nummer a, b oder c genannten Mitgliedschaften im Verwaltungsrat der Bank nicht einzeln wahrgenommen werden, so ist die Landesregierung berechtigt, jeweils ein zusätzliches Mitglied

nach Buchstabe d in den Verwaltungsrat zu entsenden und

- e) weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten.

Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis d. Diese werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c sind befugt, sich im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und e beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Eintritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

- a) bei einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist und
- b) bei einem Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der NRW.BANK. Die §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e regelt sich entsprechend § 28 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert.

Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands oder sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats als dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(2) Die Einladung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und sich hierunter auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Mitglieder, die im Einzelfall durch Telefon- oder Videokonferenzen oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet

und so in der Lage sind, dem Verlauf der Sitzung zu folgen, gelten als anwesend und erschienen.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.

(6) In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende einzelne Verhandlungsgegenstände ohne Sitzung zur Beschlussfassung stellen (Umlaufverfahren). Die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens ist zulässig, wenn nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen die oder der Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder mindestens ein Drittel der Mitglieder mündliche Beratung der Angelegenheit verlangen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Verwaltungsrat kann auch ohne den Vorstand tagen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der NRW.BANK, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung gemäß § 9 Absatz 3,
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Vorstands und eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- d) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
- e) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
- f) die Bezeichnung der Geschäftsarten in seiner Geschäftsordnung, die über Absatz 3 hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
- g) Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgerversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik,
- h) die Richtlinien zum gesellschaftlichen Engagement sowie anderen Leistungen,
- i) den Erlass von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat, für die von ihm gebildeten Ausschüsse und für die Beiräte sowie für die Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und
- j) die ihm nach dem Gesetz über das Kreditwesen obliegenden Aufgaben.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für

- a) die Errichtung von bankeigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben

werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet und

- b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen.

§ 16

Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die ihn bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben.

(3) Mindestens ein Mitglied eines jeden in den §§ 17 bis 20 genannten Ausschusses soll einem weiteren dieser Ausschüsse angehören.

§ 17

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidial- und Nominierungsausschuss. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses und

b) einem Mitglied, das von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e aus ihrem Kreis gewählt wird.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusammen. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat insbesondere die dem Nominierungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Er bereitet die Sitzung des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter oder die Stellvertreter in diesem Amt nehmen an den Sitzungen des Präsidial- und Nominierungsausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsendet das Land Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder. Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e aus ihrem Kreis gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusammen. Er hat insbesondere das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer zu beraten und kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19**Risikoausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder einen Risikoausschuss.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsendet das Land Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder. Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e aus ihrem Kreis gewählt.

(3) Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Risikoausschuss tritt quartalsweise und darüber hinaus bei Bedarf zusammen. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikopolitik sowie die Risikostrategie und nimmt die Risikoberichterstattung entgegen. Der Risikoausschuss trifft die nach dem Kreditwesengesetz durch das Aufsichtsorgan zu treffenden Kreditentscheidungen. Er ist zudem über Kredite, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Merkmale verfügen, zu unterrichten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Risikoausschusses.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Risikoausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20**Vergütungskontrollausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder einen Vergütungskontrollausschuss. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vergütungskontrollausschusses,
- b) zwei Mitgliedern, die von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e aus ihrem Kreis gewählt werden und
- c) einem weiteren vom Gewährträger entsandten Mitglied.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss tritt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusammen. Er hat insbesondere die ihm nach dem Kreditwesengesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vergütungskontrollausschusses.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter oder die Stellvertreter in diesem Amt nehmen an den Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder dürfen nicht an der Sitzung des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, bei denen über ihre Vergütung beraten wird.

§ 21**Förderausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Förderausschuss.

(2) Der Förderausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Hiervon entsendet das Land Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder. Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e aus ihrem Kreis gewählt.

(3) Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Förderausschuss tritt quartalsweise und darüber hinaus bei Bedarf zusammen. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Förderpolitik einschließlich der Aufteilung der Förderleistung auf die unterschiedlichen Förderbereiche sowie die Förderberichterstattung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Förderausschusses.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Förderausschusses teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22**Sonstige Ausschüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil. Die Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23**Beirat für Wohnraumförderung**

(1) Der Beirat für Wohnraumförderung besteht aus

- a) dem für das Wohnungswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung als vorsitzendem Mitglied,
- b) je einer Vertretung
 - aa) des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 - bb) des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,
 - cc) des für Soziales zuständigen Ministeriums,
- c) neun Mitgliedern des Landtages,
- d) drei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
- e) je eine Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite und
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architekten-schaft.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist befugt, eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums zu ihrem oder seinem ständigen Vertreter zu bestimmen.

(3) Die Mitglieder zu Satz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Satz 1 Buchstabe d bis g werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder richtet sich ebenfalls nach der Dauer der Wahlperiode des Landtags.

(4) Der Beirat für Wohnraumförderung ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens vier Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Beschlussfassungen des Beirats für Wohnraumförderung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Verwaltungsrat gibt dem Beirat für Wohnraumförderung eine Geschäftsordnung.

(6) An den Sitzungen nehmen das zuständige Vorstandsmitglied sowie die Leitung der für die Wohnraumförderung verantwortlichen Organisationseinheit der Bank teil.

(7) Die Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24

Zuständigkeit des Beirats für Wohnraumförderung

(1) Der Beirat für Wohnraumförderung berät die Gremien der NRW.BANK bei der Wohnraumförderung. Er hat dabei insbesondere über das Produktportfolio Wohnraumförderung und die Berichterstattung hierüber zu beraten.

(2) Der Beirat für Wohnraumförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über das Produktportfolio Wohnraumförderung verlangen. In besonderen Fällen kann er im Rahmen seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 25

Beirat der NRW.BANK

(1) Zur sachverständigen Beratung der NRW.BANK bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Kreditwirtschaft und der Wissenschaft kann der Beirat der NRW.BANK gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

(2) Den Vorsitz im Beirat der NRW.BANK führt das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Die Mitglieder des Beirats der NRW.BANK sind entsprechend § 7 Absatz 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26

Parlamentarischer Beirat

(1) Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtages.

(2) Die Mitglieder werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitgliedschaft endet mit der Wahlperiode oder der Wahl eines neuen Mitglieds.

(3) Der Parlamentarische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teil. Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK. Der Parlamentarische Beirat nimmt den Bericht des Vorstands zur Kenntnis.

(5) Der Parlamentarische Beirat ist mindestens zweimal im Jahr von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einzuberufen sowie bei Bedarf oder wenn der Vorstand oder mindestens vier Mitglieder des Parlamentarischen Beirats die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Beschlussfassungen des Parlamentarischen Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Verwaltungsrat gibt dem Parlamentarischen Beirat eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats der NRW.BANK sind entsprechend § 7 Absatz 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 27

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der NRW.BANK.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die von dem Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen, die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Zustimmung der staatlichen Aufsicht auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

§ 28

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Die NRW.BANK wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse bekannt gemacht.

(2) Urkunden, die den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen, sind für die NRW.BANK ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der NRW.BANK ausgestellten und mit Siegel der NRW.BANK versehenen sowie die von der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) ausgestellten und mit Siegel der Wfa versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 29

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.

(3) Die NRW.BANK veröffentlicht jährlich einen Geschäftsbericht.

(4) Die NRW.BANK veröffentlicht entsprechend § 65a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Gewährträgerversammlung sowie der Beiräte unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Jahresabschlusses. Satz 1 gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der NRW.BANK während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(5) Die NRW.BANK wirkt entsprechend § 65a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend Absatz 4 im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt die NRW.BANK auf eine gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle hin.

(6) Ist die NRW.BANK nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 Prozent an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 5 hinwirken. Dies gilt nicht, soweit sie Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Unternehmen in Erfüllung ihres Förderauftrags nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die NRW.BANK eingeht.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gewährträgerversammlung, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(8) Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben jährlich im Rahmen des Berichts zur Public Corporate Governance – oder an einer anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Stelle – zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK entsprochen wurde und werde. Die Erklärung ist Teil des Finanzberichts der NRW.BANK.

§ 30

Gewinnverteilung

Aus dem Jahresüberschuss der ab dem 1. Januar 2010 endenden Geschäftsjahre der NRW.BANK sind jeweils auf Anforderung des Landes unmittelbar an den Bund nach dem 31. Dezember 2010 ausschließlich die im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahr fällig werdenden Zinsbeträge zu zahlen, die das Land auf Grund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat. Der verbleibende Jahresüberschuss ist den Rücklagen zuzuführen.

§ 31

Auflösung der NRW.BANK

(1) Die NRW.BANK kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Soweit nicht durch Gesetz abweichend bestimmt, ist im Falle der Auflösung der NRW.BANK die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Gewährträger zu.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.

§ 32

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK führt das für Innere zuständige Ministerium. Die staatliche Aufsicht im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraum-

förderung wird im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Für die in § 3 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 4 Satz 2, § 10 Nummern 1, 2 und 10, sowie § 15 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 27 Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die NRW.BANK. Der Ersatz der Kosten für die staatliche Aufsicht nach § 11 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK bleibt unberührt.

§ 33

Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung und deren Änderungen

(1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und deren Änderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

§ 34

Sonstige Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 35

Dienstherreneigenschaft

Beamtinnen und Beamte können zur NRW.BANK versetzt werden. Weitere Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses können im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung getroffen werden.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der NRW.BANK vom 24. September 2015 (GV. NRW. S. 684) außer Kraft.

Das Ministerium des Innern hat die Fassung am 8. Juli 2019 genehmigt.

ppa. Dr. Peter Stemper

ppa. Simone Merk

– GV. NRW. 2019 S. 507

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359